



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 181. Ratssitzung vom 12. Januar 2022

4823. 2021/293

Weisung vom 24.06.2021: Finanzverwaltung, Globalbudgetverordnung, Totalrevision

Rückkommensantrag

Mark Richli (SP) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Art. 12 Form und Inhalt, Abs. 3, neue lit. c

Mark Richli (SP) beantragt folgende materielle Änderung von Art. 12 Abs. 3 lit. c:

c. eine Mittelübertragung gemäss Art. 14.

Der Rat stimmt dem Antrag von Mark Richli (SP) stillschweigend zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4674 vom 1. Dezember 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP),
Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Matthias Renggli (SP),
Mischa Schiwow (AL)
Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.



Schlussabstimmung

Die RPK beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Renate Fischer (SP), Referentin; Präsident Felix Moser (Grüne), Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst (AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Cathrine Pauli (FDP), Severin Pflüger (FDP), Alan David Sangines (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Globalbudgetverordnung (GBVO) gemäss Beilage (datiert vom 24. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022) erlassen.

Globalbudgetverordnung (GBVO)

vom 12. Januar 2022

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 100 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015¹, Art. 54 Abs. 2 lit. e GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021³,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Haushaltführung der Stadt mit Globalbudgets.
² Sie gilt für die Organisationseinheiten gemäss Anhang⁴.
³ Enthält diese Verordnung keine oder keine abschliessende Regelung, gelten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO)⁵.

Zweck Art. 2 Die Haushaltführung mit Globalbudgets bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch den Gemeinderat als Budgetorgan und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit von Stadtrat und Verwaltung als ausführende Organe.

B. Globalbudget: Aufbau und Gliederung

Allgemeines Art. 3 ¹ Das Globalbudget erfasst die Erfolgsrechnung und ist für jede Organisationseinheit in eine oder mehrere Produktgruppen gegliedert.
² Für jede Organisationseinheit besteht ein Übersichtsteil.
³ Für jede Produktgruppe besteht ein Beschlussteil und ein Informationsteil.

¹ LS 131.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. 654 vom 24. Juni 2021.

⁴ Erlass und Änderungen des Anhangs durch den Gemeinderat erfolgen gemäss § 100 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 37 lit. b GO unter Ausschluss des Referendums.

⁵ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/292], AS 611.101.



Übersichtsteil	<p>Art. 4 Der Übersichtsteil für jede Organisationseinheit enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">einen Zusammenzug ihrer Produktgruppen;in den Zusatzinformationen eine Übersicht über Aufwand und Ertrag gemäss Konzernkontenplan (verdichtet auf zweistellige Sachgruppe);zu Informationszwecken eine Übersicht über die Investitionsrechnung.
Beschlussteil a. Gegenstand	<p>Art. 5 ¹ Der Beschlussteil für jede Produktgruppe enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">eine Leistungsumschreibung mit Angabe der übergeordneten Ziele;eine Umschreibung ihrer Produkte;den Saldo, der zu Informationszwecken mit dem Total von Aufwand und Ertrag sowie den entsprechenden Vergleichswerten des Budgets des Vorjahres und der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt wird;verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen. <p>² Im Beschlussteil werden separat ausgewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none">die dauerhafte Auslagerung bisher intern erbrachter Leistungen von erheblichem Umfang;der dauerhafte Ersatz von Personalaufwand durch Sachaufwand.
b. Steuerungsvorgaben	<p>Art. 6 ¹ Die Steuerungsvorgaben bestimmen die Planung der Organisationseinheit für das kommende Budgetjahr und dienen der Beurteilung der Zielerreichung.</p> <p>² Sie decken mindestens zwei Drittel des Aufwands ab und beziehen sich in der Regel auf die ganze Produktgruppe.</p> <p>³ Steuerungsvorgaben können sich auf einzelne Produkte beziehen, wenn sich:</p> <ol style="list-style-type: none">keine geeigneten Steuerungsvorgaben für eine Produktgruppe bestimmen lassen; unddie Produkte hinsichtlich Einsatz der Mittel, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind. <p>⁴ Ist die Definition von Steuerungsvorgaben nicht möglich, können Leistungen in Form von Kennzahlen gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c im Informationsteil aufgeführt werden, sofern sie einen wesentlichen Teil des Aufwands ausmachen.</p>
Informationsteil	<p>Art. 7 ¹ Der Informationsteil für jede Produktgruppe enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">einen Kommentar zu Veränderungen und eine Beschreibung allfälliger ausserordentlicher Massnahmen;die wichtigsten Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Stadt;Kennzahlen zu Wirkungen, Qualität oder Kosten der Produktgruppe oder einzelner Produkte. <p>² Der Gemeinderat kann die Erhebung zusätzlicher Kennzahlen gemäss Abs. 1 lit. c anlässlich der Budgetberatung mit Wirkung für die nächste Budgetvorlage beschliessen.</p>
Verfahren	<p>C. Terialberichte</p> <p>Art. 8 ¹ Jede Organisationseinheit erstellt für ihre Produktgruppen je einen Terialbericht per Ende April und per Ende August.</p> <p>² Der Stadtrat leitet diese dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.</p>



Inhalt	<p>Art. 9 ¹ Die Tertialberichte informieren den Stadtrat und den Gemeinderat über die Einhaltung der Vorgaben der Globalbudgets.</p> <p>² Sie enthalten bezogen auf die Berichtsperiode:</p> <ol style="list-style-type: none">eine Einschätzung zur Einhaltung der Steuerungsvorgaben mit einem Kommentar;eine Einschätzung zur Finanzlage mit einem Kommentar;weitere Kennzahlen und Hinweise.
	<p>D. Globalbudget-Ergänzungen</p>
Verfahren	<p>Art. 10 Der Stadtrat stellt dem Gemeinderat mit dem Tertialbericht einen Antrag auf Ergänzung der Globalbudgets, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">erheblich mehr Mittel benötigt werden, als im Globalbudget einer Produktgruppe bewilligt sind;Personalaufwand dauerhaft durch Sachaufwand gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b ersetzt wird.
Dringlichkeit	<p>Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid auf Ergänzung des Globalbudgets einer Produktgruppe gemäss Art. 10 lit. a in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.</p> <p>² Der entsprechende Stadtratsbeschluss wird unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zugestellt.</p> <p>³ Der Gemeinderat wird zeitnah mit dem nächsten Tertialbericht oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.</p>
	<p>E. Jahresrechnung</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 12 ¹ Die Jahresrechnung entspricht dem Aufbau und der Gliederung gemäss B.</p> <p>² Die Zahlenangaben werden mit entsprechenden Vergleichswerten des Budgets und soweit verfügbar der letzten drei Rechnungsjahre ergänzt.</p> <p>³ Zusätzlich werden im Beschlussteil für jede Produktgruppe aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Bruttozielabweichungen gemäss Art. 13;eine Begründung zu Abweichungen bei den Steuerungsvorgaben;eine Mittelübertragung gemäss Art. 14. <p>⁴ Zusätzlich werden im Informationsteil für jede Produktgruppe aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none">ein Kommentar zum Rechnungsergebnis;Erläuterungen zu Abweichungen bei den Kennzahlen.
Bruttozielabweichungen	<p>Art. 13 ¹ Die Bruttozielabweichung I zeigt die Abweichung zwischen dem budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung vor den Globalbudget-Ergänzungen.</p> <p>² Die Bruttozielabweichung II berücksichtigt die Globalbudget-Ergänzungen (einschliesslich Lohnmassnahmen) und zeigt die Abweichung zwischen dem korrigierten budgetierten Saldo und dem Saldo der Rechnung unter Angabe der für die Abweichung verantwortlichen quantifizierten und begründeten Faktoren.</p>



Mittelübertragung Art. 14 Der Stadtrat kann mit der Jahresrechnung einen Antrag auf die zweckgebundene Übertragung nicht beanspruchter Mittel einer Produktgruppe auf das Folgejahr stellen.

F. Rechnungsführung

Rechnungswesen und Controlling Art. 15 Die Organisationseinheiten gestalten ihr betriebliches Rechnungswesen und Controlling so, dass:

- die finanzielle Führung, Steuerung und Überwachung sichergestellt sind;
- im Budget und in der Jahresrechnung die Gliederung der Globalbudgets in die Aufwand- und Ertragsarten nach Konzernkontenplan gewährleistet ist;
- die Saldoabweichung einer Produktgruppe gegenüber dem bewilligten Globalbudget am Jahresende nachgewiesen werden kann;
- die Erfüllung der umschriebenen Leistung und die Erreichung der Leistungsmengen zahlenmässig ausgewiesen werden können; und
- die Auswertung nach Aufgaben (funktionale Gliederung) gemäss § 85 Abs. 1 Gemeindegesetz⁶ gewährleistet bleibt.

G. Kontrakte

Definition Art. 16 ¹ Der Kontrakt ist das Führungsinstrument der Departementsleitung gegenüber der Organisationseinheit und spezifiziert die Vorgaben des Globalbudgets.
² Er ist eine verwaltungsinterne Weisung.

Verfahren Art. 17 ¹ Das Departement erlässt den Kontrakt nach Absprache mit der Organisationseinheit, sofern kein anderweitiger Leistungsauftrag einer übergeordneten Instanz vorliegt.
² Der Kontrakt wird der RPK und der zuständigen Sachkommission des Gemeinderats auf Anfrage zur Kenntnis gebracht.

Inhalt Art. 18 Der Kontrakt enthält:

- eine Präzisierung der übergeordneten Ziele aus den einzelnen Globalbudgets;
- den detaillierten Produktkatalog;
- die entsprechenden Qualitätsvorgaben zum Produktkatalog;
- weitere Massnahmen und Auflagen, die zur Umsetzung der Ziele des Globalbudgets erforderlich sind;
- Vorgaben für das Berichtswesen zuhanden der Departementsleitung;
- besondere Kompetenzen, die das Departement erteilt; und
- strategische Projekte während der Geltungsdauer des Kontrakts.

H. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 19 Die Globalbudgetverordnung vom 24. März 2010⁷ wird aufgehoben.

⁶ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁷ AS 611.120



6 / 6

Inkrafttreten Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang

Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden:

- Museum Rietberg (1520)
- Steueramt (2040)
- Pflegezentren (3020)
- Alterszentren (3026)
- Stadtspital Waid (3030)
- Stadtspital Triemli (3035)
- Geomatik + Vermessung (3525)
- Grün Stadt Zürich (3570)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Sportamt (5070)

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 19. Januar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. März 2022)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat